

Haushaltsatzung der Gemeinde Barleben für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der z. Z. gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben in der Sitzung am folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

- | | |
|---|-----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit dem | |
| a. Gesamtbetrag der Erträge auf | 32.572.800 Euro |
| b. Gesamtbetrag der Aufwendungen | 32.547.500 Euro |
| 2. im Finanzplan mit dem | |
| a. Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 32.468.700 Euro |
| b. Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 31.231.100 Euro |
| c. Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 699.000 Euro |
| d. Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 11.361.100 Euro |
| e. Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 0 Euro |
| f. Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 550.000 Euro |

festgesetzt.

§ 2 Kreditermächtigung für Investitionen

Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigung

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine gesonderte Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 300 v.H. |
| 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 250 v.H. |
| 3. Gewerbesteuer auf | 290 v.H. |

§ 6 Nachtragshaushaltssatzung

Für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragssatzung gem. § 95 GO LSA gelten folgende Wertgrenzen:

1. Erheblich i. S. d. § 95 Abs. 2 Ziffer 1 GO LSA ist ein Fehlbetrag, der 4 v. H. der ordentlichen Aufwendungen überschreitet.
2. Erheblich i. S. d. § 95 Abs. 2 Ziffer 2 GO LSA sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen, wenn sie im Einzelfall 2 v. H. des Ergebnishaushaltsvolumens oder des Finanzhaushaltsvolumens übersteigen.
3. Erheblich i. S. d. § 95 Abs. 3 Ziffer 1 GO LSA sind Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, wenn ihre voraussichtliche Höhe mehr als 2 Millionen € beträgt.

§ 7

Wertgrenzen für den Einzelnachweis der Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenzen für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO Doppik i.V.m. Anlage 7 B VV Muster zur GO-LSA und GemHVO wird in der Gemeinde Barleben:

für Baumaßnahmen auf	10.000 Euro
für übrige Investitionsmaßnahmen auf	5.000 Euro

Bei Investitionen unterhalb der genannten Wertgrenzen sind Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst zu veranschlagen.

Barleben, den

Keindorff
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Barleben für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Gemäß § 136 Abs. 2 GO-LSA hat die Aufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit, der des Beschlusses über die Haushaltssatzung, bestätigt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 GO LSA

vom bis

zur Einsichtnahme im Haus 1, Zimmer 2.04 der Gemeindeverwaltung Barleben, Ernst-Thälmann-Straße 22 in 39179 Barleben, während der Dienstzeiten(montags bis donnerstags von 9.00Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Barleben, den

Keindorff
Bürgermeister

Siegel